

**Vorab per Telefax: +49 (0) 228 997030-1400**

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen  
Frau Hundt  
Am Propsthof 78a  
53121 Bonn  
Duitsland

Ort (Woonplaats).....

Datum.....

Mein Antrag vom (datum aanvraag).....

Ihr Zeichen: .....Aktenzeichen der Behörde (Registrierungsnummer)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hundt,

in der im Betreff genannten Angelegenheit lege ich gegen den Bescheid vom  
.....[Datum], bei mir eingegangen am .....[Datum]

**Widerspruch**

**Begründung:**

Entgegen Ihrer Auffassung sind alle Kriterien des Ghetto-begriffs erfüllt. Dies ergibt sich aus der historisch belegten Konzentration aller holländischer Juden in Amsterdam, der anschließenden Konzentration aller Juden auf drei Judenviertel innerhalb von Amsterdam und dem flankierend hierzu allen insoweit konzentrierten Juden auferlegte Umzugsverbot. Damit waren alle holländischen Juden aufgrund der zuvor dargelegten Maßnahmen gezwungen, in einem von den übrigen Stadtteilen abgegrenzten Bezirk in strenger Isolation zu leben. Bei den so konzentrierten Amsterdamer Judenvierteln handelte es sich mithin um ein sogenanntes offenes Ghetto bzw. Durchgangsghetto, mit welchem die abschließende und endgültige Deportation aller holländischer Juden in das KZ Westerbork am 29. September 1943 vorbereitet wurde.

Ich versichere hiermit, dass ich meinen Aufenthalt in einem der nachgenannten drei Judenviertel hatte.

Im Einzelnen:

**I. Amsterdamer Ghetto**

Aus zahlreichen zur Verfügung stehenden Quellennachweisen kann dargelegt werden, dass es folgende drei Judenviertel gab, in die alle holländischen Juden vor der endgültigen Deportation in das KZ Westerbork am 29. September 1943 konzentriert zusammengezogen und erfasst wurden und einem Umzugsverbot unterworfen wurden.

Hierbei handelt es sich um das historische Judenviertel (Judenbuurt) im Zentrum (Judenviertel I) die Transvaalbuurt in Amsterdam-Ost (Judenviertel II) und die Rivierenbuurt in Amsterdam-Süd (Judenviertel III).

**1. Ghettoisierung nach Amsterdam**

Als Vorläufer des landesweit angeordneten Zwangsumzuges aller Juden nach Amsterdam wurde am 17. April 1941 zunächst ein Umzugsverbot erlassen. Dieses Verbot erschien in der Zeitung „Het Joodsche Weekblad“ vom 16. April 1941. Im Januar 1942 begann sodann die

erzwungene landesweite Zwangsumsiedlung nach Amsterdam, soweit nicht direkt eine Verbringung in die KZ's Westerbork und Vught erfolgte.

Hierbei hatte der jüdische Rat für Wohnraum zu sorgen. Dies erfolgte entweder bei anderen Juden oder in speziell für die Juden ausgewiesenen Stadtvierteln. Hierbei handelt es sich um die bereits o. g. Judenviertel I bis III.

Die Quellennachweise hierzu werde ich Ihnen bei Anforderung vorlegen.

Demnach wurde die jüdische Bevölkerung in Amsterdam auf die o. g. Judenviertel I bis III konzentriert und dort zusammengezogen.

## **2. Die Ghettoisierung innerhalb von Amsterdam**

Wie zuvor dargelegt, erfolgte bereits aufgrund der angeordneten landesweiten Zwangsumzüge in die Judenviertel I bis III in Amsterdam im Vorgriff auf die endgültige Deportation in das KZ Westerbork und KZ Vught eine Konzentrierung und Ghettoisierung aller Juden auf die drei genannten Judenviertel in Amsterdam.

Diese Ghettoisierung auf die Judenviertel I bis III innerhalb von Amsterdam wurde durch das angeordnete Umzugsverbot manifestiert. Die Ghettoisierung wurde aber auch dadurch flankiert, dass auch innerhalb dieser Judenviertel I bis III zwangsweise Umzüge stattfanden.

So erwähnt beispielsweise die „*Kroniek van Amsterdam in de Jaren 1940 bis 1945*“ (1948), dass ab 15. Oktober 1942 jüdische Familien, wohnhaft im Judenviertel III, verpflichtet wurden, in das Judenviertel II umzuziehen.

Die Konzentrierung und Ghettoisierung auf die Judenviertel I bis III in Amsterdam und das flankierend hierzu auferlegte Umzugsverbot war damit nichts anderes als der Auftakt und die Vorbereitung der Organisation der Massendeportation aller Juden aus den oben genannten Judenvierteln I bis III in das KZ Westerbork und KZ Vught.

Hierbei gab es drei große Aktionen:

Die Razzia vom 26. Mai 1943 (im Judenviertel I), die Razzia vom 20. Juni 1943 (im Judenviertel III) und die finale Razzia vom 29. September 1943 (im Judenviertel II).

Die historisch belegte Konzentration und Zusammenlegung aller Juden in den Judenvierteln I bis III in Amsterdam im Zusammenspiel mit dem erlassenen Umzugsverbot im Vorgriff auf die von dort aus erfolgte endgültige Verbringung aller Juden in die KZ's Westerbork und Vught begründen somit alle Kriterien des Ghetto Begriffs.

## **II. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen**

In Bezug auf meine persönlichen Anspruchsvoraussetzungen verweise ich auf die von mir bereits in meinem Antrag gemachten Angaben.

Sollten Sie weitere Informationen bzw. Quellennachweise benötigen, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass selbst die Deutsche Rentenversicherung Bund davon ausgeht, dass es in Amsterdam ein Ghetto gab.

Mit freundlichen Grüßen

(Ondertekening)